



**Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 12.07.2019**

Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.07.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW.2016, S. 966) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) 1Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. 2Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) 1Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. 2Die Größe der Stellplätze richtet sich nach § 125 Sonderbauverordnung (SBauO) vom 2.12.2016 (GV.NRW.2017 S.2). 3Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. 4Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) 1Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. 2Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (4) 1§ 48 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz Landesbauordnung NRW 2018 und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) 1Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) 1Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach

dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. 2Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) 1Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. 2Eine solche wechselseitige Benutzung ist im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) 1Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) 1Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (6) 1Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Abstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Abstellplätzen auf dem Grundstück nicht möglich ist.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) 1Die notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. 2Das geeignete Grundstück darf höchstens 300 m Fußweg für Stellplätze sowie höchstens 50 m Fußweg für Abstellplätze vom eigentlichen Baugrundstück entfernt sein. 3Wenn besondere Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) 1Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. 2Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. 3Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 5 Ablösung

- (1) 1Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt vom 07.09.1994 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages, zuletzt geändert am 26.09.2001, zahlen. 2Dies gilt auch soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) 1Über die Ablösung entscheidet die Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) 1Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) 1Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlagen siehe Folgeseite

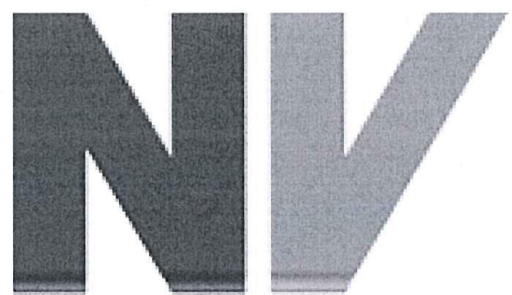
HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.07.2019	Amtsblatt Nr. 08/2019 vom 31.07.2019	01.08.2019
		<u>Wiederholte Bekanntmachung der Anlagen</u>	
		Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 23.08.2019	

Stellplatz-Richtzahlen

Neukirchen-Vluyn

Analyse und Neuregelung



STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	<u>STELLPLATZRICHTZAHLEN</u>	3
1.1	BISHERIGE REGELUNG.....	3
1.2	ZIELSETZUNG DER NEUREGELUNG.....	3
2	<u>STELLPLATZRICHTLINIE FÜR KFZ- UND FAHRRADSTELLPLÄTZE</u>	4
3	<u>VORGEHENSWEISE „WOHNEN“</u>	8
3.1	BESTANDSERFASSUNG	8
3.1.1	SIEDLUNGSSTRUKTUR UND EINWOHNERDICHTE	8
3.1.2	ÖPNV-QUALITÄT	8
3.1.3	KFZ-DICHTE	9
3.2	ANALYSE-ERGEBNISSE.....	10
3.2.1	SIEDLUNGSSTRUKTUR UND EINWOHNERDICHTE	10
3.3	ÖPNV-QUALITÄT UND PKW-BESITZ.....	11
3.4	ERGEBNIS FÜR DIE STELLPLATZRICHTLINIE (WOHNBEBAUUNG).....	11
3.4.1	EINFAMILIENHAUS- / DOPPELHAUS- / REIHENHAUSGEBIETE	11
3.4.2	MEHRFAMILIENHÄUSER	12
4	<u>VORGEHENSWEISE „PARKEN IN GEWERBLICHEN UND ANDEREN NUTZUNGSBEREICHEN“</u>	14

1 Stellplatzrichtzahlen

1.1 Bisherige Regelung

Bis zum 01.01.2019 die Anzahl erforderlicher Stellplätze in der Landesbauordnung NRW bzw. in der dazu gehörenden Verwaltungsvorschrift geregelt.

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (NRW) konnten der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO (Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung) NRW in Ergänzung des § 51 Abs. 1 BauO NRW entnommen werden.

Es besteht daher aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn die Notwendigkeit, eine eigene Stellplatzsatzung zu erarbeiten.

1.2 Zielsetzung der Neuregelung

Mit der zu erarbeitenden neu gefassten Richtlinie soll auf die spezifischen Verhältnisse in der Stadt Neukirchen-Vluyn eingegangen werden. Auf die ehemalige Richtzahlentabelle (Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW in Ergänzung des § 51 Abs. 1 BauO NRW) angeführte Bandbreite wird aufgebaut, allerdings werden die Siedlungsstruktur, örtliche Verkehrsverhältnisse und der öffentliche Personennahverkehr berücksichtigt.

Die Richtlinie hat die Aufgabe, Investoren, Architekten und Bauherren eine Sicherheit im Vorfeld der Planung zu geben. Dem Bauordnungsamt soll die Richtlinie die Möglichkeit einer einheitlichen Beurteilung für gleichgelagerte Fälle geben.

In Kapitel 2 sind die Stellplatzschlüsselzahlen als Kern der Stellplatzrichtlinie aufgeführt. Der Richtzahlentabelle ist ein Text vorzuschalten, der u.a. die Anwendung der Zahlen näher beschreibt und die rechtlichen Grundlagen für die Ortssatzung herleitet. Dieser Text ist ortsüblich abzufassen und ist nicht Gegenstand der verkehrsplanerischen Empfehlungen.

2 Stellplatzrichtlinie für Kfz- und Fahrradstellplätze

Kfz

Fahrrad

		Kfz	Fahrrad
1 Wohngebäude			
1.1	Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser		
	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften,		
1.1.1	Reihenhäuser ⁶	2 St je WE	
1.1.2	Mehrfamilienhäuser	1,5 St je WE	1,5 Ab je WE
	Mehrfamilienhäuser, die nach Vorgaben des Landes NRW oder des Bundes gefördert werden	0,8 St je WE	2 Ab je WE
1.2			
1.3	Seniorenwohnungen (dauerhaft)	1 St je WE	1 Ab je 10WE
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St je WE	2 Ab je WE
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheimer	1 St je 20 Betten (mind.	1 Ab je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 St je 2 WE	1 Ab je WE
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 St je 2 WE	1 Ab je 2 WE
1.8	Seniorenwohnheime, Seniorenheime, Wohnheime für Behinderte	St je 15 Betten (mind. 1 3)	Ab je 15 Betten (mind. 1 3)
1.9	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	St je 30 Betten (mind. 1 3)	Ab je 10 Betten (mind. 3)
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St/30qm NUF+VF (mind.1)	1 Ab je 60qm NUF+VF (mind. 1)
	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/20qm NUF+VF (mind.3)	1 Ab je 60qm NUF+VF (mind. 3)
3 Verkaufsstätten			
		St/40qm Verkaufsfläche (mind.2), bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20qm Verkaufsfläche	Ab je 60qm Verkaufsfläche
3.1	Läden bis 800 qm Verkaufsfläche	1 Zuschlag nach 6.1	1 (mind.3)
3.2	Fachmärkte, Einkaufszentren, Verbrauchermärkte,	1 St/25qm Verkaufsfläche	1 Ab je 60qm Verkaufsfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St je 5 Sitzplätze	1 Ab je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St je 10 Sitzplätze	1 Ab je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen und Gebetsräume	1 St je 25 Sitzplätze	1 Ab je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Gebetsräume von überörtlicher Bedeutung	1 St je 15 Sitzplätze	1 Ab je 60 Sitzplätze

Kfz

Fahrrad

5

Sportstätten

		Kfz	Fahrrad
5.1	Sportplätze ohne Besucher (z. B. Trainingsplätze)	1 St je 300qm Sportfläche	1 Ab je 300qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St je 300qm Sportfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab je 300qm Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St je 50qm Hallenfläche	1 Ab je 50qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 St je 50qm Hallenfläche zusätzlich 1 St/15	1 Ab je 75qm Hallenfläche zusätzlich 1 Ab/20
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/300qm Grundstücksfläche	1 Ab je 50qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/10 Kleiderablagen	2 Ab je 10
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	2 Ab/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	2 Ab/Spielfeld
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	2 Ab/Spielfeld zusätzlich 1 Ab/20
5.10	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	6 Ab/Minigolfanlage
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St/Bahn	4 Ab/Minigolfanlage
5.12	Boothäuser und Bootslegeplätze	1 St/5 Boote	1 Ab/10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 St/20qm Sportfläche	1 Ab/20qm Sportfläche
5.14	Reitplätze, Anlagen mit Pferdeboxen	1 St je 4 Boxen	1 Ab/4 Boxen

6

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

		Kfz	Fahrrad
6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1 St/12qm B-GRF, ggf. Zuschlag nach 6.2	1 Ab/24qm B-GRF, ggf. Zuschlag nach 6.2
6.2	Gartenlokale	1 St/15qm FSF	1 Ab/15qm FSF
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/2 Zimmereinheiten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 Ab/15 Zimmereinheiten, jedoch mind. 2 Ab, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.4	Motels	1 St/Zimmereinheit	1 Ab/30 Zimmereinheiten (mind. 2)
6.5	Jugendherbergen	1 St/10 Betten	1 Ab je 10 Betten

7

Vergnügensstätten

		Kfz	Fahrrad
7.1	Spielhallen und Automatenhallen	1 St/20qm NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/60qm NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 1 Ab
7.2	Diskotheken	1 St/8qm B-GRF	1 Ab/90qm B-GRF
7.3	Sonstige Vergnügensstätten u. ä.	1 St/10qm NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/90qm NUF der für die Besucher zugänglichen Räume

		Kfz	Fahrrad
8.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Betten	1 Ab je 20 Betten
8.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten	1 Ab je 20 Betten
	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St/4 Betten	1 Ab je 20 Betten
8.4	Seniorenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 St/4 Betten	1 Ab je 20 Betten

9 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

9.1	Grundschulen, Sekundärschulen,	2 St/Klasse	1 Ab je 3 Schüler
	Sonstige allgemeinbildende Schulen,		
9.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 St/Klasse	1 Ab je 3 Schüler
		1 St/5 Schüler >18 Jahre	
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St/15 Schüler	1 Ab je 15 Schüler
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St/4 Studierende	1 Ab Studierende
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und	2 St/Gruppe (mind. 2)	1 Ab/Gruppe (mind. 2)
9.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/5 Besucherplätze
9.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St/5 Auszubildende	1 Ab/5 Auszubildende

10 Gewerbliche Anlagen

10.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁴	1 St/50qm NUF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/100qm NUF oder je 5 Beschäftigte, mind.
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁴	3 Beschäftigte, mind. 2	5 Beschäftigte, mind. 2
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St/Wartungs- oder Reparaturstand	1 Ab je 5 Beschäftigte
		St/Pflegeplatz, bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf	Ab je 5 Beschäftigte, bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 hinaus Zuschlag nach	1 Tankstellenbedarf
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ³	3 St/Waschanlage	1 Ab je 5 Beschäftigte
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	1 Ab je 5 Beschäftigte
10.7	sonstige gewerbliche Einrichtungen, z.B. Speditionsbetriebe, Prostitutionsbetriebe, Sonnenstudios, Waschsaloons	Einzelfallprüfung	

11 Verschiedenes

11.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	k.A.
		St/1500qm Grundstücksfläche	St/500qm Grundstücksfläche
11.2	Friedhöfe	1 (mind. 10)	1 (mind. 10)

1	Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung bzw. dem Angebot von Serviceleistungen zum Ausdruck kommen.
2	Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz
3	Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 10.2 zu machen
4	Der Stellplatz- und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz- und Abstellbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
5	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein
6	Die Garage muss als Stellplatz genutzt werden
Ab	Abstellplatz für Fahrräder
B-GRF	Brutto-Gastraumfläche, Nutzfläche nach DIN 277 incl. Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und für Gäste nicht zugängliche Nebenräume
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277 (2016-01)
St	Stellplatz für Kraftfahrzeuge
NUF+VF	Nutzungsfläche und Verkehrsfläche gemäß DIN 277 (2016-01)
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2.346)

3 Vorgehensweise „Wohnen“

Es wurde eine grundlegende Analyse des tatsächlichen Stellplatzbedarfs durchgeführt. Diese bietet die Grundlage für eine Vorgabe von Richtzahlen im Bereich von Neubauprojekten.

Berücksichtigung sollen bei dieser Betrachtung gegebenenfalls Faktoren finden, die zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfs führen.

Ein solcher Faktor kann ein qualifizierter Busverkehr (ÖPNV) sein. Hier ist zu definieren, ab welcher ÖPNV-Bedienung als „gut“ oder „sehr gut“ zu bezeichnen wäre.

Ebenso kann eine bestimmte Nutzerstruktur in einem Wohnbauvorhaben zu einem geänderten Stellplatzbedarf führen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ausschließlich Kleinwohnungen zur Vermietung an Studenten oder andere spezielle Nutzergruppen geplant sind.

3.1 Bestandserfassung

3.1.1 SIEDLUNGSSTRUKTUR UND EINWOHNERDICHTEN

Es dominieren in Neukirchen-Vluyn folgende typische Siedlungsformen:

- Einfamilienhausquartiere mit freistehenden Einzelhäusern oder Doppel- und Reihenhäusern
- Mehrfamilienhäuser (4-, 6-, 8-Familienhäuser und teilweise noch größere Einheiten)
- Streusiedlungen im ländlichen Bereich
- Straßendörfer (Hochkammer, Luit, Niep, Rayen)
- Zentrale Bereiche in den Ortskernen von Vluyn und Neukirchen

Aufgrund von Datenabfragen durch die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn liegen hausnummernscharfe Informationen zur Anzahl der Einwohner und der Altersklassen vor. Diese Informationen bilden eine wichtige Datengrundlage für die Bestandsanalyse.

3.1.2 ÖPNV-QUALITÄT

Die Bevölkerung in Neukirchen-Vluyn kann nicht direkt auf den schienenengebundenen Nahverkehr zugreifen. Es steht mit folgenden Linien ein teilweise gutes Angebot im Busverkehr mit zur Verfügung:

Linie 6:	ca. 2-stündlich (Taxibus)	Niep-Vluyn-Schulzentrum
Linie 7:	1 Std.-Takt	MO – Neukirchen – Vluyn – Rheurdt - Lintfort
Linie 076:	ca. 2-stündlich	Lintfort – Vluyn – Hüls - KR
Linie 912:	30-Min.-Takt (und mehr)	Rheinhausen – MO – Neuk. - Vluyn
Linie 929:	30-Min.-Takt (und mehr)	DU – MO – Neuk. – Vluyn
Linie SB10	1 Std.-Takt	DU – Neuk. – Vluyn – Lintfort

Bei der Ermittlung von Stellplatzrichtzahlen ist zu prüfen, ob eine hohe Lagegunst bei der Anbindung an den ÖPNV geringere Stellplatzschlüssel angewendet werden können. Als „gut“ erschlossen werden

Haltestelleneinzugsbereiche (ca. 300m Fußweg bis zur Haltestelle) angesehen, die von der Linie 912, 929 oder durch den SB10 bedient werden. „Sehr gut“ erschlossen sind Haltestellen, die an mindestens zwei der genannten Linien angebunden sind.

Gut bzw. sehr gut erschlossen im o.g. Sinne sind folgende Haltestellen:

Haltestellename	Qualität
Herkweg	1
Neukirchen Rathaus	1
Neukirchen Sparkasse	1
Springenweg	1
Vluyn Nordring	1
Vluyn Platz	1
Vluyn Südring	1
Beethovenstraße	2
Dicksche Heide	2
Diersterwegschule	2
Dorf Neukirchen	2
Etzoldplatz	2
Friedensstraße	2
Gewerbegebiet Nord	2
Händelstraße	2
Hans-Bückler-Str.	2
Hartfeldstraße	2
M-v-Schenkend.-Str.	2
Nordstraße	2
Rosenstraße	2
Schulzentrum	2
Stratmannsweg	2
Tersteegen-Schule	2
Vluyn Trox	2
Waldstraße	2
Weddigenallee	2
Weistraße	2

Tabelle 1: Neukirchen-Vluyn Bushaltestellen, die eine besonders gute Erschließungsqualität aufweisen (1="Sehr gut", 2="Gut")

Es ist zu prüfen, ob die objektiv feststellbare relativ gute Bedienung im ÖPNV dazu führt, dass der tatsächliche reale Pkw-Besitz im Einzugsbereich dieser Haltestellen unter dem Pkw-Besitz in anderen vergleichbaren Siedlungsbereichen liegt. Wenn dies der Fall ist, kann über Boni für diese Bereiche hinsichtlich der Stellplatzkennziffern nachgedacht werden.

3.1.3 KFZ-DICHTE

Ähnlich wie bei der Bevölkerungsverteilung hat die Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn auch adressscharfe Angaben zum Kfz-Besitz machen können.

Ein Aspekt ist zu bei der Bearbeitung und Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen Kraftfahrzeuge, die nicht auf ein Kennzeichen des Kreises Wesel (MO / WES) zugelassen sind - also zum Beispiel Firmenwagen, die zur Privatnutzung überlassen werden – können auf diese Weise nicht erfasst werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die ermittelten Werte hinsichtlich des Kfz-Besitzes durch diese „Dunkelziffer“ unterhalb der tatsächlich im Quartier anzutreffenden Fahrzeugzahl liegt.

3.2 Analyse-Ergebnisse

3.2.1 SIEDLUNGSSTRUKTUR UND EINWOHNERDICHTHE

Es liegen adressscharfe Daten zur Einwohnerverteilung und zum Kfz-Bestand vor. Diese Daten wurden auf in sich homogene Straßenabschnitte bezogen ausgewertet.

Gebietstyp	Abschnitt	EW	Adr	EW/Adr	Fz	Pkw	Fz/Adr	Fz/EW	Pkw/Adr	Pkw/EW
EFH/DHH	Antoniusstraße	120	38	3,2	81	61	2,1	0,7	1,6	0,51
EFH/DHH	Döpperstraße	215	72	3,0	169	142	2,3	0,8	2,0	0,66
EFH/DHH	Merianstraße	8	4	2,0	7	7	1,8	0,9	1,8	0,88
EFH/DHH	Spickschenweg	21	9	2,3	25	14	2,8	1,2	1,6	0,67
EFH/DHH	Von-Armin-Weg	51	22	2,3	36	33	1,6	0,7	1,5	0,65
EFH/DHH	Flohweg	26	10	2,6	16	16	1,6	0,6	1,6	0,62
EFH/DHH	Friesenweg	261	94	2,8	221	181	2,4	0,8	1,9	0,69
EFH/DHH	Barlachstraße	112	37	3,0	119	78	3,2	1,1	2,1	0,70
MFH	Barlachstraße	25	3	8,3	19	19	6,3	0,8	6,3	0,76
EFH/DHH	Im Schönen Winkel	107	38	2,8	83	67	2,2	0,8	1,8	0,63
EFH/DHH	An der Ley	21	9	2,3	12	10	1,3	0,6	1,1	0,48
EFH/DHH	Alte Weberei	48	17	2,8	36	29	2,1	0,8	1,7	0,60
EFH/DHH	Waldmannsweg	89	27	3,3	67	54	2,5	0,8	2,0	0,61
Grundstücke	Waldmannsweg	2	1	2,0	2	2	2,0	1,0	2,0	1,00

Tabelle 1: Auszug aus der Analysetabelle (EW = Einwohner, Adr = Adressen, Fz = Fahrzeuge, EFH/DHH = Einfamilienhäuser/Doppelhaushälften, MFH = Mehrfamilienhäuser)

Es wurden 57% aller Adressen in Neukirchen-Vluyn geprüft und alle Belange wie Siedlungstyp, Bebauungsdichte, Lgae etc. berücksichtigt.

Gebietstyp	EW	Adr	EW/Adr	Fz	Pkw	Fz/Adr	Fz/EW	Pkw/Adr	Pkw/EW
Einfamilien- u. Doppelhäuser	9052	3037	3	6829	5434	2,25	0,75	1,79	0,60
Mehrfamilienhäuser	3925	548	7	2178	1910	3,97	0,55	3,49	0,49
zentrale Lage	520	87	6	275	246	3,16	0,53	2,83	0,47
(Alten-)Wohnheime	378	3	126	9	9	3,00	0,02	3,00	0,02

Tabelle 2: Zusammenfassung der Gebietstypen

Fasst man die insgesamt 148 ausgewerteten Straßenabschnitte mit 15815 Einwohnern nach Gebietstypen zusammen, so ergibt sich das in Tabelle 2 abgebildete Ergebnis.

Tendenziell gibt es in Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern mit 0,60 Pkw je Einwohner den höchsten Pkw-Besatz. Bei durchschnittlich drei Einwohnern je Adresse ergibt sich ein Pkw-Besatz von 1,79 je Adresse.

Bei Mehrfamilienhäusern bewohnen durchschnittlich 7 Personen eine Adresse. Der Pkw-Besitz ist mit 0,49 Pkw je Person geringer als im Eigenheimbereich.

In zentralen Lagen könnte man davon ausgehen, dass aufgrund fehlender Stellplätze in unmittelbarer Nähe, einer guten fußläufig erreichbaren Infrastruktur sowie einer guten Busanbindung ein geringerer Pkw-Besatz festzustellen wäre. Dies ist zwar der Fall, aber mit 0,47 Pkw je Einwohner nur unbedeutend niedriger als es bei Mehrfamilienhäusern in ganz Neukirchen-Vluyn durchschnittlich der Fall ist.

Nur bei Altenwohnheimen oder Wohnheimen des Erziehungsvereins kann ein signifikant niedriger Pkw-Besatz gemessen werden.

3.3 ÖPNV-Qualität und Pkw-Besitz

An den ÖPNV-Haltestellen mit der besten Verkehrsqualität wurde geprüft, ob erkennbar ist, dass in diesen Bereichen ein geringerer Pkw-Besatz existiert.

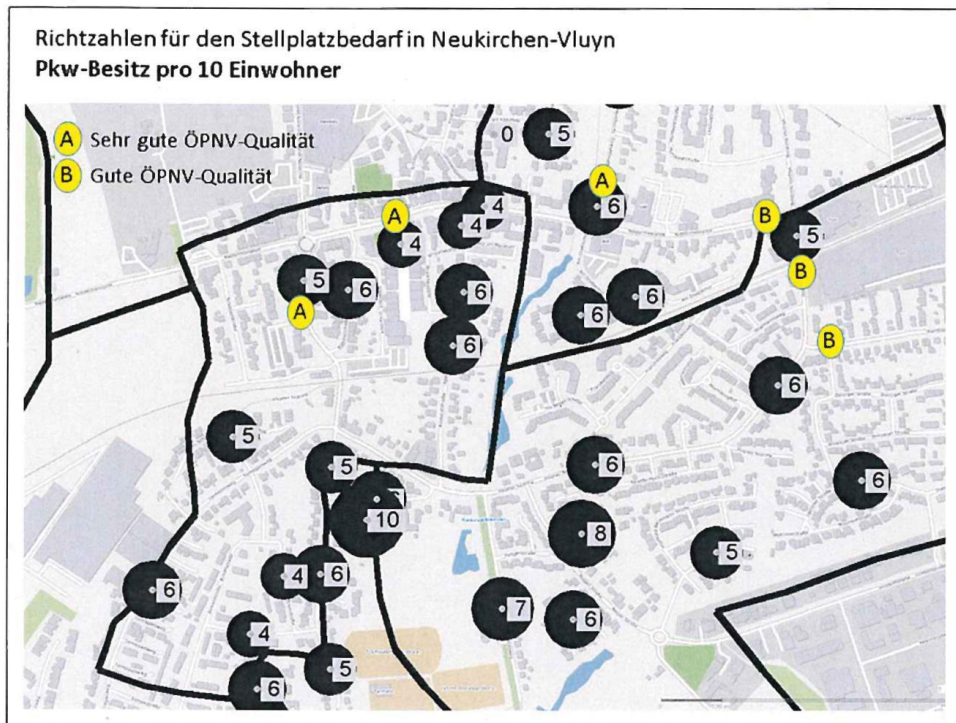


Abbildung 1: Auszug aus der Analyse „Zusammenhang ÖPNV-Erschließung und Pkw-Besitz“

Ein regelmäßiger Zusammenhang zwischen der Qualität der ÖPNV-Erschließung in Neukirchen-Vluyn und kann nicht festgestellt werden.

3.4 Ergebnis für die Stellplatzrichtlinie (Wohnbebauung)

3.4.1 EINFAMILIENHAUS- / DOPPELHAUS- / REIHENHAUSGEBIETE

Durchschnittlich 1,79 Pkw findet man in Neukirchen-Vluyn je Adresse in Gebieten mit Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern und Reihenhäusern.

In der Stellplatzrichtlinie muss dieser Wert aufgerundet werden. So ergibt sich ein Ansatz in der Stellplatzrichtlinie von 2,0 Pkw je „Haustüre“. Diese Anzahl Stellplätze ist auf dem Grundstück oder auf Gemeinschafts-Stellplatzanlagen zu realisieren.

In einem zusammenhängenden (Neu)Baugebiet sind darüber hinaus Stellplätze zu schaffen, auf denen Besucher parken können (10% der realisierten Wohneinheiten).

3.4.2 MEHRFAMILIENHÄUSER

In Mehrfamilienhäusern ist es im Gegensatz zu Einfamilienhäusern möglich, den ermittelten Durchschnittswert (Pkw je Einwohner) anzuwenden.

Hierbei besteht das Problem, eine Korrelation zwischen Wohnungsgröße und Einwohnerzahl herzustellen. Aus der Erhebung zum Haustyp Einfamilienhäusern / Doppelhäusern / Reihenhäusern liegen Informationen zur durchschnittlichen Haushaltsgröße vor. Sie liegt in bei 2,98 Einwohnern je Wohneinheit.

Es ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgröße in Mehrfamilienhäusern tendenziell unterhalb dieses Wertes liegen wird. Untersuchungen des Landes NRW (www.it.nrw.de/) deuten auf eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,1-2,5 im Kreis Wesel, in Neukirchen-Vluyn von 2,2 hin.

Privathaushalte^{HT1} in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2011 nach Haushaltsgröße (Ergebnisse des Zensus 2011)

Verwaltungsbezirk	Privathaushalte ^{HT1} am 9. Mai 2011 nach Haushaltsgröße							durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen je Haushalt)
	insgesamt	davon mit ...						
		einer	zwei	drei	vier	fünf	sechs oder mehr	
		Personen						
Kreis Wesel	204 270	65 121	73 723	32 400	22 850	6 913	3 263	2,2
Alpen	5 203	1 350	1 931	891	703	220	108	2,4
Dinslaken, Stadt	31 049	10 328	11 598	4 653	3 159	904	407	2,2
Hamminkeln, Stadt	10 730	2 643	3 761	1 855	1 603	541	327	2,5
Hünxe	5 753	1 410	2 303	1 006	727	211	(106)	2,4
Kamp-Lintfort, Stadt	16 750	5 613	5 907	2 566	1 827	558	(279)	2,2
Moers, Stadt	48 563	17 052	17 270	7 511	4 730	1 377	623	2,1
Neukirchen-Vluyn, Stadt	11 961	3 843	4 424	1 675	1 284	375	160	2,2
Rheinberg, Stadt	13 268	3 735	4 877	2 367	1 674	447	148	2,3
Schermbeck	5 552	1 542	2 054	895	701	243	127	2,4
Sonsbeck	3 273	798	1 109	606	462	(168)	(110)	2,5
Voerde (Niederrhein), Stadt	15 961	4 789	5 738	2 653	1 904	608	269	2,3
Wesel, Stadt	27 156	9 516	9 468	4 025	2 869	877	401	2,2
Xanten, Stadt	9 001	2 502	3 243	1 487	1 187	384	198	2,4

Abbildung 2: durchschnittliche Haushaltsgrößen im Kreis Wesel

Den Auswertungen der Meldestatistik kann entnommen werden, wieviele Pkw je Einwohner in Mehrfamilienhäusern gemeldet sind. Es gibt dabei eine Spannweite von ca. 0,3 bis 0,75 Pkw/EW. Im Durchschnitt liegt der Wert bei 0,49.

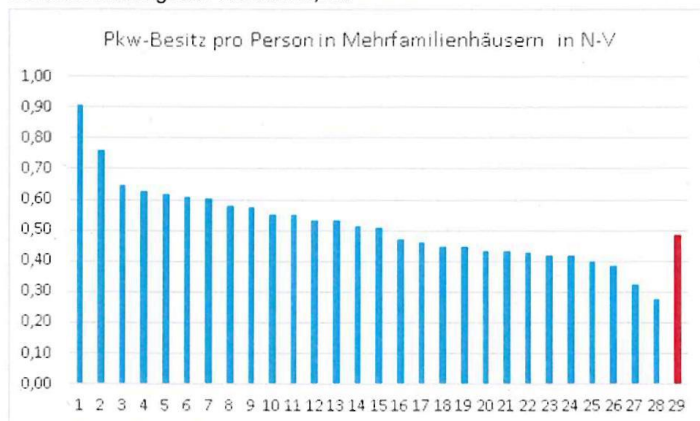


Abbildung 3: Pkw je Einwohner in Mehrfamilienhäusern; Ergebnis der Untersuchung in Neukirchen-Vluyn

Würde man die jeweiligen Durchschnittswerte bei der Haushaltsgröße und dem Pkw-Besitz zugrundelegen, würde in einem großen Teil der Wohnungsbauprojekte planerisch ein Stellplatzmangel auf dem Grundstück des Verkehrserzeugers akzeptiert. Damit einher ginge ein Verlagern des Parkdrucks auf den öffentlichen Raum. Bei der Festlegung der Rechenwerte ist aber auch nicht zu akzeptieren, den Höchstwert anzusetzen.

3.4.2.1 Rechenwert für die Haushaltsgröße

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Neukirchen-Vluyn liegt bei 2,2. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Durchschnittswert zu einer Mangelverwaltung bei dem Stellplatzangebot im Wohnungsbau führen würde. Ein Sicherheitszuschlag von 10% erscheint hier angemessen. Somit wird von einer Haushaltsgröße von 2,3 Bewohnern je Wohneinheit ausgegangen.

3.4.2.2 Rechenwert für den Pkw-Besitz

Es muss mit einem Wert gearbeitet werden, mit dem eine ausreichende Anzahl Stellplätze auf dem Grundstück gewährleistet ist. Dies ist gemäß Abbildung 4 der Fall, wenn von einem Pkw-Besitz pro Person in Höhe von 0,65 Pkw ausgegangen wird. Die „Ausreißer“ werden nicht berücksichtigt, aber die Mehrzahl der untersuchten Beispielquartiere wäre gut abgedeckt.

3.4.2.3 Stellplatzbedarf im Wohnungsbau (Mehrfamilienhäuser)

In den Abschnitten 3.4.2.1 und 3.4.2.2 sind die Ergebnisse zum Stellplatzbedarf im Wohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern zusammengefasst.

Es ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 1,5 Pkw je Wohneinheit (2,3 x 0,65 – siehe oben). Dieser sollte aus verkehrsplanerischer Sicht in der Stellplatzrichtlinie für Neukirchen-Vluyn zur Anwendung kommen, damit der Parkraumbedarf des jeweiligen Verursachers nicht in den öffentlichen Raum verlagert wird.

4 Vorgehensweise „Parken in gewerblichen und anderen Nutzungsbereichen“

Für das Parken im gewerblichen Bereich ist es nicht möglich, empirische Untersuchungen durchzuführen, die auf Neukirchen-Vluyn im Speziellen zugeschnitten sind. Die Parkbedürfnisse im Gewerbe sind deutlich vielfältiger als beim Zweck „Wohnen“. Daher wurde beim gewerblichen Parken auf die bewährten Zahlen aus der Planungspraxis zurückgegriffen.

Für das Parken im gewerblichen Bereich wurden Recherchen zur Vorgehensweise vergleichbarer Städte durchgeführt. Hierbei wurde das Gespräch mit den Bauämtern gesucht, um Erfahrungen mit den verwendeten Stellplatz-Richtzahlen abzufragen.

Die Werte aus den Stellplatz-Richtzahlen wurden mit Hilfe von Werten aus der Literatur und mit Erfahrungswerten aus der Praxis von BVS Rödel & Pachan auf ihre Tauglichkeit geprüft. Außerdem wurden die Ergebnisse der Recherchen den Schlüsselzahlen aus der alten Landesbauordnung NRW gegenübergestellt.

In Bezug auf mögliche besondere Anforderungen in Neukirchen-Vluyn wurden diese Daten mit Schlüsselpersonen aus der Verwaltung diskutiert und abgewogen.

Anlage 2

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 30.10.1995, geändert durch Satzung vom 05.10.2001

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 07.09.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, bereinigt Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Neukirchen-Vluyn werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 6 BauONW festgelegt:

- Gebietszone I
Ortskerne Neukirchen und Vluyn
- Gebietszone II
Randgebiete

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I

Ortsteil Neukirchen Nord (Anlage 1)

Südlich des Neukirchener Ringes von der Andreas-Bräm-Straße bis zur Hochstraße, östlich der Hochstraße vom Neukirchener Ring bis Waisenhausstraße, östlich der Waisenhausstraße, östlich der Schubertstraße, nördlich der Mozartstraße von der Schubertstraße bis zur Grevenstraße, östlich der Grevenstraße, nördlich der Niederrheinallee von der Grevenstraße bis zur Andreas-Bräm-Straße, westlich der Andreas-Bräm-Straße von der Niederrheinallee bis zum Neukirchener Ring

Ortsteil Neukirchen Süd (Anlage 1)

Südlich Larfeldsweg, östlich der Glückaufstraße vom Larfeldsweg bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße, nördlich der Ernst-Moritz-Arndt-Straße von der Glückaufstraße bis zur westlichen Bebauung an der Max-von-Schenkendorf-Straße, westliche Bebauung der Max-von-Schenkendorf-Straße, nördlich der Drüenstraße von der westlichen Bebauung der Max-von-Schenkendorf-Straße bis zur Göntgenstraße, westlich der Göntgenstraße, westlich der Mentorstraße vom Bendschenweg bis Geitlingstraße, westlich der Finefraustraße, westlich der Hans-Böckler-Straße von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Larfeldsweg.

Ortsteil Vluyn (Anlage 2)

Beginnend am Schnittpunkt von L 476 und Niag-Bahn verläuft die Grenze in westliche Richtung südlich der Bahnlinie bis zu deren Schnittpunkt mit dem Vluynner Südring. Von da an läuft die Grenze in nördliche Richtung entlang der westlichen, südlichen bzw. östlichen Straßenbegrenzungslinie des Vluynner Süd- bzw. Nordringes.

Beim Haus Vluynner Nordring 18 überquert die Grenze den Vluynner Nordring, verläuft entlang der südlichen Grenze des Friedhofes, stößt auf den Körrahms Ley und zeichnet diesen in südliche Richtung folgend nach. Die Grenzlinie überquert dabei die Niederrheinallee und biegt dann in östliche Richtung ab, wobei sie der südlichen Grenze der folgenden Grundstücke folgt:

Gemarkung Vluyn, Flur 9, Flurstück 1519; Flur 10, Flurstücke 773, 949, 1094 und 1091. Beim zuletzt genannten Flurstück überspringt die Grenze den Vluynner Südring, folgt dessen innerer Straßenbegrenzungslinie (östlich, nördlich, westlich) und überquert auf Höhe des Stratmannsweges den Vluynner Südring in Richtung Osten. Die Grenze verläuft dann in östliche Richtung bis zur L476, biegt nach Norden entlang der L476 ab, um schließlich auf die Niag-Bahnlinie zu treffen.

Gebietszone II Randgebiete

Die festgelegten Gebietszonen sind in beigefügten Übersichtsplänen (Anlagen Nr. 1 und 2) dargestellt. Diese Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) In den Bereichen, die außerhalb der vorgenannten Gebietszonen liegen, ist die Ablösung von Stellplätzen ausgeschlossen.

§ 2

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I
auf 5.260 EUR,

in der Gebietszone II
auf 4.750 EUR

festgesetzt.

(2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen.

Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

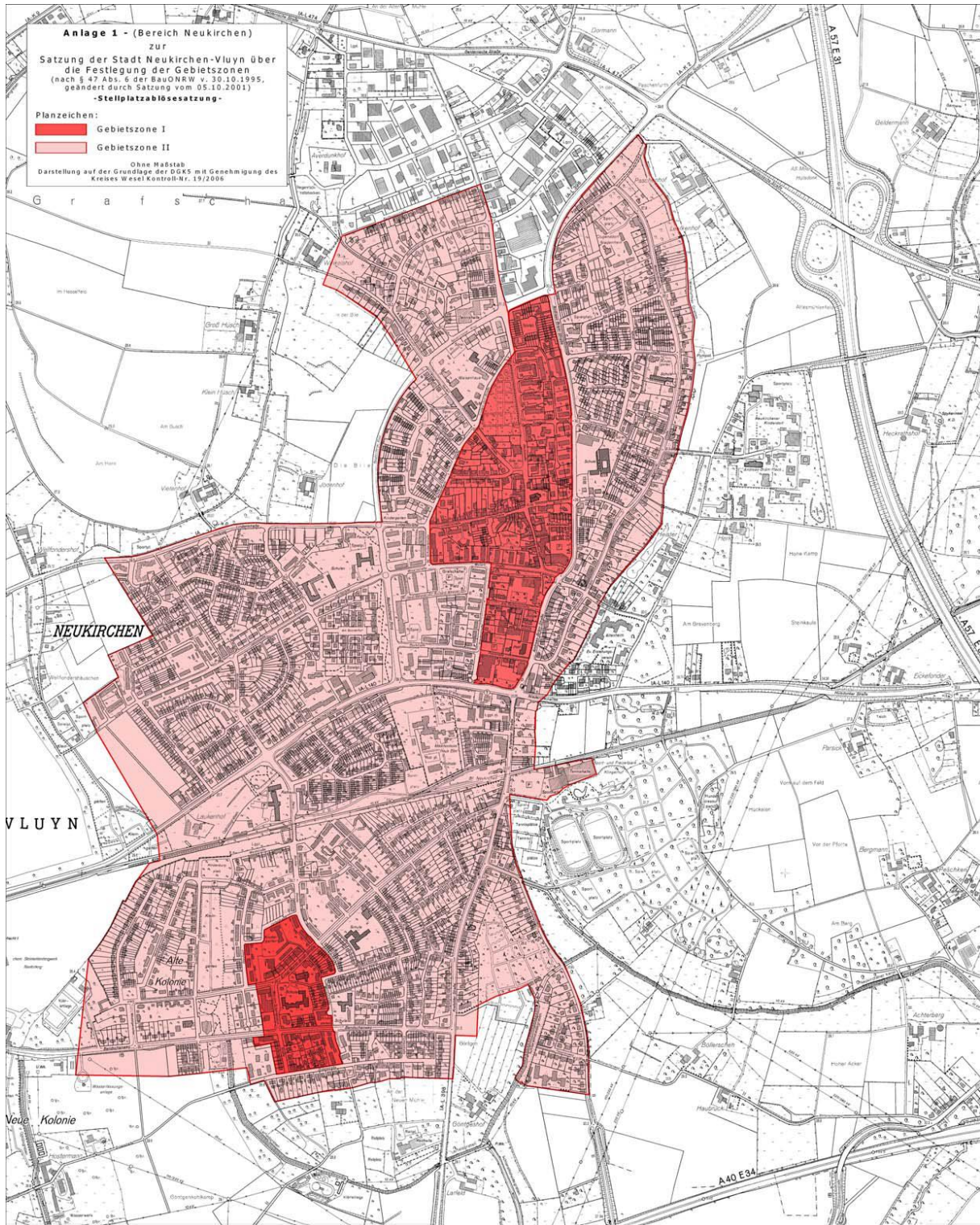
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1981 i.d.F. vom 16.12.1986 außer Kraft.

HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	07.09.1994	Amtsblatt Nr. 21/95	21.11.1995
1. Änderung (Artikelsatzung 1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt Nr. 12/01 vom 15.10.2001	01.01.2002

Anlage 2.1



Anlage 2.2

